

Zusammenfassung des Urteils von Richter Sprizzo bezüglich der südafrikanischen Apartheidklagen und Antwort darauf

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Urteils

Hintergrund

Am 29. November 2004 fällte Richter Sprizzo sein Urteil bezüglich der südafrikanischen Apartheidklagen und wies dabei die Khulumani-Klage ab, ebenso wie die Ntsebeza- und die Digwamaje-Klage. Der Richter befand, die verschiedenen Klagen hätten ungenügend belegt, dass die Angeklagten internationales Recht verletzt hätten, weshalb das Gericht den Alien Tort Claims Act (ATCA) nicht anwenden könne und die Klagen deshalb abweise (Seite 5). Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, liefert der Richter eine allgemeine Übersicht über die faktischen Anschuldigungen in den drei Klagen (Seiten 5-11) und macht auch knappe Anmerkungen zum Amicus-curiae-Brief, der die Khulumani-Klage unterstützte (Seite 9).

Der Bescheid zur Nichtzulassung

Der Richter vermerkt, dass er für die Beurteilung über die Zulassung einer Klage alle in der Anklageschrift behaupteten Tatsachen als wahr anerkennen und alle vertretbaren Schlussfolgerungen zugunsten der KlägerInnen ziehen muss und die Klage nur abweisen darf, wenn es zweifelsfrei scheint, dass die KlägerInnen keine Tatsachen vorlegen können, die sie zu einer Entschädigung berechtigen (Seite 11). Das Gericht hält fest, dass die Erwägungen über die mögliche Zulassung einer Klage sich im Allgemeinen darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Klagen ausreichend belegt sind, aber da in diesem speziellen Fall die Frage der Zuständigkeit des Gerichts aufgeworfen worden war, durfte es auch Material ausserhalb der Klage beiziehen (Seite 11). Der Richter untersucht deshalb, ob die KlägerInnen mit dem ATCA übereinstimmen, und er untersucht

insbesondere die drei zentralen Behauptungen, Beihilfe (die juristische Grundlage der Khulumani-Klage), Regierungstätigkeit sowie Geschäftsbeziehungen mit dem südafrikanischen Apartheidregime (die juristische Grundlage der beiden andern Klagen).

Erwägungen zum Alien Tort Claims Act (ATCA)

Der Richter bezieht sich auf das kürzliche Urteil des Obersten Gerichtshofs im Fall *Sosa versus Alvarez-Machain*, in dem festgehalten wurde, dass der ATCA die bundesstaatliche (untergeordnete) Rechtssprechung über allgemein akzeptierte und klar definierte Verstöße gegen internationales Recht zulasse, zum Beispiel Piraterie oder Verbrechen gegen Botschafter (Seite 12f.). Während der Richter anerkennt, dass der Oberste Gerichtshof für die bundesstaatlichen Gerichte die Tür leicht offenliess, ATCA auf eine enge und begrenzte Kategorie von Verstößen gegen internationales Recht anzuwenden, zitiert er gleichzeitig Richter Scalia vom Obersten Gerichtshof, der festhielt, dass untergeordnete Gerichtshöfe sich jetzt mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Verstöße gegen internationales Recht unter diese eng gefasste Kategorie fallen (Seite 14).

Der Richter bemerkt, dass er es vorgezogen hätte, wenn der Oberste Gerichtshof den untergeordneten bundesstaatlichen Gerichten eine klare Regel gesetzt hätte, welche den ATCA auf jene Verstöße gegen internationales Recht beschränkt, die zur Zeit seines Erlasses [Ende des 18. Jahrhunderts] als solche anerkannt wurden, statt ihnen eine eigene Auslegung zuzumuten. In dieser Hinsicht zitiert Sprizzo erneut Richter Scalia, der bemerkt hatte, dass die Konsequenzen des gewährten Spielraums nicht nur darin bestünden, die Arbeit der untergeordneten Gerichte unvergleichlich zu erschweren, sondern auch jene juristische Kreativität zu ermutigen, die zu den unterschiedlichen Resultaten und Meinungsdivergenzen vor dem Entscheid im Fall *Sosa* geführt hatte (Seite 14).

Dennoch behandelt der Richter in der Folge die Überlegungen des Obersten Gerichtshofs im Fall *Sosa* bezüglich der Reichweite des ATCA (Seite 14). Es handelt sich um vier Punkte:

1. Jede neue Klage unter dem ATCA muss sich auf eine internationale Norm stützen, die von der zivilisierten Welt akzeptiert und so spezifisch definiert ist, dass sie sich mit den Spezifizierungen des ATCA bei dessen Erlass im 18. Jahrhundert vergleichen lässt (Seite 14).
2. Gerichte müssen sich des veränderten Rechtsverständnisses seit dem Erlass des ATCA 1789 bewusst sein und sollten ohne legislative Direktiven keine Neuerungen einführen, insbesondere wenn sie eine Rechtssprechung anwenden, die in den vergangenen zwei Jahrhunderten kaum benützt worden ist (Seite 15).
3. Gerichte sollten bei der Ableitung privater Klagerechte aus internationalen Normen Zurückhaltung üben, und zwar wegen der weitergehenden Konsequenzen einer solchen Entscheidung (Seite 15).
4. Gerichte müssen die Konsequenzen berücksichtigen, die eine Anwendung des ATCA auf die Aussenpolitik haben könnten, da solche Klagen die Souveränität von Legislative wie Exekutive der USA und anderer Länder beeinträchtigen könnten (Seite 15).

Unter Berücksichtigung dieser vier Punkte hat Richter Sprizzo die drei Klagen nicht zugelassen. Dabei hat er sich ebenfalls mit den juristischen Grundlagen der drei Klagen auseinandergesetzt: Beihilfe (die juristische Grundlage der Khulumani-Klage), Regierungstätigkeit sowie Geschäftsbeziehungen mit dem südafrikanischen Apartheidregime (die juristische Grundlage der beiden andern Klagen).

Beihilfe (juristische Grundlage der Khulumani-Klage)

Das Konzept der Beihilfe ist die zentrale Grundlage der Khulumani-Klage. Dazu behauptet der Richter, die KlägerInnen müssten aufzeigen, dass Beihilfe zur Verletzung internationaler Gesetze selbst eine Verletzung internationaler Normen, wie sie von der zivilisierten Welt akzeptiert und spezifisch definiert werden, darstellen (Seite 18). Der Richter stützt sich dabei auf einen zweitinstanzlichen Entscheid im Falle Flores, in dem der Standard so festgelegt wurde, dass eine Verletzung der Regeln vorliegen müsse, die von der

Ländergemeinschaft aus einem Gefühl von Rechtspflicht und gegenseitigen Interesses universal akzeptiert würden (Seite 19).

Laut Sprizzo bringen die KlägerInnen wenig vor, das ihn zu der Schlussfolgerung veranlassen müsste, es sei als universale Rechtspflicht akzeptiert, dass Beihilfe zur Verletzung internationaler Gesetze selbst eine Verletzung internationaler Gesetze darstelle (Seite 19). Der Richter verweist auf den Fall *Central Bank of Denver versus First Interstate Bank of Denver*, in dem der Oberste Gerichtshof festhielt, dass Eingreifen nicht angebracht sei, wenn der US-Kongress nicht ausdrücklich die Haftbarkeit im Falle von Beihilfe in Zivilrechtsfällen festgestellt habe (Seite 20). Für den Richter statuiert der ATCA im Falle von Beihilfe keine Haftbarkeit, und der Richter will dies auch nicht in den ATCA einschreiben (Seite 20). In dieser Hinsicht stützt sich der Richter auf eine der Überlegungen im Fall *Sosa*, wonach ohne legislative Richtlinien keine Neuauslegungen eingeführt werden sollten (Seite 21).

Bemerkenswerterweise hält der Richter fest, dass die Urteile Internationaler Gerichtshöfe (Internationaler Gerichtshof für Ex-Jugoslawien, Internationaler Gerichtshof für Ruanda) sowie die Nürnberger Prozesse nicht bindend für das internationale Recht seien. Zudem behauptet er, dass die Anti-Apartheid-Konvention nicht verbindliches internationales Recht darstelle, da sie von Grossmächten wie den USA, Grossbritannien, Deutschland, Frankreich, Kanada und Japan nicht ratifiziert worden sei (Seite 19f.).

- ***Weitergehende Konsequenzen***

Der Richter bemerkt, indem er sich auf den Fall *Sosa* bezieht, dass er sich der weitergehenden Konsequenzen bewusst sein müsse, wenn er eine neue Verletzung internationaler Gesetze zuliesse, die unter den ATCA fallen würde (Seite 27). Er ist der Ansicht, dass dies nicht nur weitreichende Konsequenzen haben, sondern auch den internationalen Handel wesentlich beeinträchtigen würde (Seite 27). In dieser Hinsicht verweist der Richter auf die Position der südafrikanischen Regierung, die die Klage nicht unterstützte, da diese ihr souveränes Handeln einschränke und dringend nötige Investitionen in Südafrika abgeschreckt würden (Seite 27). Er bezieht sich auch auf die Position der US-

Regierung, dass eine Zulassung der Klage zu Spannungen zwischen den USA und Südafrika führen und die Politik beeinträchtigen würde, positive Veränderungen durch wirtschaftliche Investitionen in Entwicklungsländern zu ermutigen.

Antwort auf das Urteil

Richter Sprizzos Urteil ist in folgenden Punkten enttäuschend:

Er anerkennt und bestätigt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Fall Sosa versus Alvarez-Machin, dass die Tür für KlägerInnen bei einer engen und begrenzten Kategorie von Verletzungen internationalen Rechts offen steht.

Dagegen anerkennt der Richter nicht, dass genau dies die Grundlage für die Khulumani-Klage darstellt. Die Khulumani-Klage beschränkt sich auf eine enge und begrenzte Kategorie von Verletzungen internationalen Rechts wie ungesetzliche Tötungen, Folter, wahllose Erschiessungen, sexuelle Übergriffe und willkürliche Verhaftungen. Diese enge und begrenzte Kategorie von Verletzungen internationalen Rechts ist in früheren Fällen anerkannt worden, so in den Fällen Kadic, Talisman und Tachiona. Der Richter behandelt diese Verletzungen nicht im Einzelnen, sondern verweist u.a. auf sie als Fülle von Verletzungen internationalen Rechts.

Die Khulumani-Klage ist und war immer anders als die andern beiden Klagen, die unter anderem Zwangsarbeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und rassische Diskriminierung als Klagepunkte einschliessen. Khulumani war immer der Ansicht, dass diese Taten, so verbrecherisch sie auch sind, im Rahmen dieser Klage nicht zu einer engen und begrenzten Kategorie von universal anerkannten Verletzungen internationalen Rechts gehören. Ohne diese Unterscheidung zu machen, hat Richter Sprizzo alle Klagen zusammengelegt und sie nach denselben Kriterien pauschal als veritable Fülle von Verletzungen des internationalen Rechts abgewiesen.

Was Khulumanis juristische Grundlage der Beihilfe betrifft, so weigert sich der Richter, dem Urteil im Fall Presbyterianische Kirche des Sudans versus

Talisman Energy zu folgen, in dem das Gericht Beihilfe unter dem ATCA erkannte. Stattdessen stützt sich der Richter auf den Fall Central Bank of Denver versus First Interstate Bank of Denver, in dem entschieden wurde, dass Haftbarkeit im Falle von Beihilfe in Zivilrechtsfällen nur abgeleitet werden dürfe, falls vom Kongress ausdrücklich vorgegeben.

Im Übrigen kommt der Richter zu weiteren Schlussfolgerungen, die für Menschenrechtsklagen weltweit weitreichende Konsequenzen haben könnten. So hält er fest, dass die Urteile Internationaler Gerichtshöfe (Internationaler Gerichtshof für Ex-Jugoslawien, Internationaler Gerichtshof für Ruanda) sowie die Nürnberger Prozesse für das internationale Recht nicht bindend sind. Zudem hält er fest, dass die Anti-Apartheid-Konvention kein bindendes internationales Recht darstelle, da sie von Grossmächten wie den USA, Grossbritannien, Deutschland, Frankreich, Kanada und Japan nicht ratifiziert worden sei.

Diese Schlussfolgerung schätzt die Entscheidungen der Internationalen Gerichtshöfe ebenso wie die wichtige Rechtsprechung, die durch die Nürnberger Prozesse begründet worden ist, sehr gering ein. Ebenso bedenklich ist die Tatsache, dass der Richter alle jene Entwicklungsländer gering schätzt, welche die Anti-Apartheid-Konvention ratifiziert haben, während alle Grossmächte das ablehnten; weshalb die Konvention laut Richter Sprizzo international nicht bindend ist.

Sprizzo stellt weiter fest, dass, falls er eine neue Verletzung internationalen Rechts begründen würde, die unter den ATCA fallen, dies nicht nur weit reichende Konsequenzen haben, sondern auch den internationalen Handel beeinträchtigen würde. Der Richter stützt sich dabei auf die südafrikanische Regierung, die meint, die Zulassung der Klage würde dringend benötigte Investitionen in Südafrika verhindern. Damit scheint der Richter Geschäftstätigkeit höher als Menschenrechtsverletzungen zu werten, und die südafrikanische Regierung scheint einer solchen Ansicht Vorschub zu leisten.

Aus all diesen Gründen werden die Khulumani-KlägerInnen gegen das Urteil Berufung einlegen.

Jubilee South Africa